

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00368 vom 12. April 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00368

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00368 du 12 avril 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00368 del 12 aprile 2011

Regeste

Nichtbestehen der 2. schriftlichen Prüfung | Bewertung einer schriftlichen Anwaltprüfung
Bei der Festlegung der Anforderungen für das Bestehen einer Anwaltsprüfung kommt den kantonalen Behörden ein weiter Gestaltungsspielraum zu (E. 2.5). Das Verwaltungsgericht kann und muss darauf verzichten, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Prüfungsbehörde zu setzen. Dies muss auch in Fällen gelten, wo die Rechtsmittelinstanz in der entsprechenden Prüfungsmaterie selbst über Fachkompetenz verfügt (E. 2.6). Als Ermessensfrage gilt namentlich die Benotung oder Bewertung einer Aufgabe durch die examinierende Person. Das Verwaltungsgericht hat erst einzuschreiten, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (E. 2.7). Ein offener Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung (allenfalls mit Variantenbildung) gehört zum Kern einer Anwaltsprüfung. Aus der Aussage des Prüfungsexperten konnte nicht geschlossen werden, dass vertragliche Ansprüche nicht behandelt werden müssten (E. 3.2). Dass der zweite Experte zu einer etwas anderen Beurteilung gelangte als der erste Experte, spricht nicht für einen Bewertungsmangel (E. 3.3.2). Aus dem Verweis auf die Argumentation des zweiten Experten wird klar, weshalb die weiteren Experten zur gleichen Bewertung wie dieser gelangten (E. 3.3.3). Abweisung UP/URB, Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Beurteilung der Prüfungsleistung durch die Beschwerdegegnerin weder offensichtlich mit Mängeln behaftet noch nicht nachvollziehbar ist und sodann nicht auf sachfremden Kriterien beruht. Auch liegt kein offensichtlicher Mangel des Bewertungsverfahrens vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5.1

Als unterliegende Partei wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig; zudem hat er von vornherein keinen Anspruch auf Parteientschädigung (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1; § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Privaten kann gestützt auf § 16 Abs. 1 VRG die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Sie haben gemäss § 16 Abs. 2 VRG überdies Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Zuzug der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ist es Sache des

Gesuchstellers, den Nachweis seiner Mittellosigkeit zu erbringen. Ihm obliegt es, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Lebenshaltungskosten umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 28).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er sich auf die schriftliche Anwaltsprüfung vorbereiten musste bzw. muss und daher keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Damit ist zwar etwas über das Einkommen des Beschwerdeführers gesagt, nicht aber über seine Vermögenslage. Jedenfalls mangels Substantiierung der Vermögensverhältnisse ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung abzuweisen.

E. 6

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Vorliegend ist die Bewertung einer schriftlichen Anwaltsprüfung strittig, weshalb die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist und lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden kann (BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 12. April 2011, 2D_29/2009, E. 1.1 und 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.